

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

durch Deckblatt Nr. 43

Gemeinde Bad Füssing



Landkreis Passau / Regierungsbezirk Niederbayern
Sondergebiet
SOLARPARK ANGERING
Begründung / Umweltbericht

Auslegungsentwurf

Auftraggeber:



Gottlieb-Daimler-Straße 10, 94447 Plattling

Albert Krah
Diplomgeograph Univ.

Ruth Kappendobler, Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsarchitektur

Büro für Raumplanung und
Landschaftsökologie
94060 Pocking, Krummaustraße 8
Tel: 08531/249058

Mitarbeit:

Rudi Friedrich, IT-Service

Stand: 07. Oktober 2024

Inhalt:

	Seite
A) BEGRÜNDUNG	3
1. Anlass und Ziel der Planung	3
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen / Grundlagen	3
3. Lage im Raum / Nutzungen / Flächen	5
4. Projektbeschreibung	7
5. Grünordnung / Landschaftsplanung	8
6. Artenschutzgutachten Bodenbrüter	10
7. Erschließung / Ver- und Entsorgung	11
8. Bestehender Flächennutzungsplan / Änderung mit Deckblatt Nr. 43	12
B) UMWELTBERICHT nach § 2 Abs.4 und § 2a BauGB UND NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	13
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplans	13
2. Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele	14
3. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands	15
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	20
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich	24
6. Zusammenfassung	28

A) BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Firma Solea AG, Gottlieb-Daimler-Straße 10, 94447 Plattling plant eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Nähe des Ortsteils Angering der Gemeinde Bad Füssing.

Vorhabensträger ist die GSt 15. Solarpark GmbH & Co. KG in Plattling.

Das geplante Vorhaben umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 1389 Gemarkung Safferstetten, (Gesamtfläche 183.785 qm) mit einer Fläche von 48.787 qm (Geltungsbereich). Die „Basisfläche“, also die eigentliche Eingriffsfläche, wird für den "Solarpark Angering" 42.021 qm betragen. Die geplante Leistung liegt bei 4.598,4 kWp.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen / Grundlagen

EEG - Gesetz vom 01.01.2021

Am 01.04.2000 trat das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft und schaffte den Rahmen für einen Ausbau der erneuerbaren Energien im deutschen Stromsektor.

Am 01.01.2021 trat die 5. umfassende Überarbeitung des EEG in Kraft, welche Anreize für die weitere Marktintegration der erneuerbaren Energien bieten soll.

Aufstellungsbeschluss Bauleitplanung

Der Gemeinderat Bad Füssing hat am 12.09.2022 einstimmig den Aufstellungsbeschluss für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet „Angering“ gefasst. Zugleich soll der Landschafts- und Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 43 geändert werden.

Im Landschafts- und Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Füssing (1997) ist das Planungsgebiet bisher als „landwirtschaftliche Nutzfläche“ (Ziel: Extensivierung) bzw. als Biotopfläche / Wald dargestellt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung, die im Rahmen des Parallelverfahrens (§ 8 Abs. 3 BauGB) durchgeführt wird, ist dieser Bereich als Sondergebiet „Solarpark“ nach § 11 BauNVO darzustellen.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss Flächennutzungsplan

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Es wird festgestellt, dass die vorgebrachten Anregungen zum Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 43 i. d. F. vom 23.11.2023 identisch mit den Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf „SO Solarpark Angering“ i. d. F. vom 23.11.2023 sind.

Von den Trägern öffentlicher Belange haben der Bayerische Bauernverband, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Landratsamt SG 53 Wasserrecht-Bodenschutz, die Untere Naturschutzbehörde, die Kreisstraßenverwaltung, das Landratsamt Abteilung technisches Umweltschutz-Abfallrecht und die Regierung von Niederbayern Anregungen vorgetragen.

Der Flächennutzungsplanvorentwurf Deckblatt Nr. 43 i. d. F. vom 23.11.2023 wird, unter Einarbeitung der Beschlüsse gebilligt. Der überarbeitete Planentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zuzusenden.

Standortkonzept der Gemeinde für PV-Anlageneignung

Die Gemeinde Bad Füssing hat vom Büro Steidle & Felgentreu, Kirchheim, ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellen lassen.

Im Rahmen dieses Standortkonzepts (Stand 01. Juli 2022) wurden Ausschlussbereiche definiert, die aus touristischer und landschaftsplanerischer Sicht sowie aufgrund einschlägiger fachlicher bzw. rechtlicher Vorgaben grundsätzlich nicht für Freiflächen-PV-Anlagen in Betracht kommen. Des Weiteren wurden Restriktionsflächen, die aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft nicht, bedingt oder eingeschränkt geeignet sind, dargestellt sowie potenziell geeignete Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen geprüft.

Dieses Standortkonzept ersetzt nicht den Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 2009. Der Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 2009 wurde aufgehoben. Infolgedessen wurde für eine städtebaulich, geordnete Entwicklung bezüglich Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Standortkonzept erstellt und beschlossen.

Mit Beschluss des Gemeinderats stellt das Standortkonzept eine informelle Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar, die bei künftigen Bauvoranfragen sowie im Zuge der erforderlichen Einzelfallprüfungen und Bauleitplanungen als Entscheidungsgrundlage eingestellt wird und zu berücksichtigen ist.

Der Standort der geplanten PV-Anlage ist laut dem vorliegenden Konzept geeignet.
Eine Alternativprüfung ist daher nicht gegeben.

Das Planungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Süden: Gehölze-Biotop, landwirtschaftliche Nutzfläche, Gemeindeverbindungsstraße

Westen: Gehölze, Kreisstraße PA 58

Norden: Gehölze-Biotop, Terrassenkante

Osten: Landwirtschaftliche Nutzfläche

3. Lage im Raum / Nutzungen / Flächen

Raumstruktur

Die Gemeinde Bad Füssing gehört zur Planungsregion 12 (Donau-Wald) und wurde als Kleinzentrum eingestuft.

Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sind für das Planungsgebiet nicht bekannt.

Die geplante Autobahn A 94 verläuft in einer Entfernung von ca. 700 m nördlich des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet ist der naturräumlichen Haupteinheit „Unteres Inntal“ (054 nach Meynen und Schmithüsen) bzw. der Untereinheit „Pockinger Heide“ (054 – B, nach Arten- und Biotopschutz-Programm für den Landkreis Passau) zuzuordnen.

Das Planungsgebiet ist weitgehend eben und liegt um das 321 m.ü NN – Niveau. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft eine Terrassenstufe aus dem Spätglazial (325 m.ü NN).

Der Grundwasserspiegel liegt bei ca. 1,5 bis 2,0 m unter Gelände.

Das Planungsgebiet wird landwirtschaftlich intensiv genutzt.



Abb. 1: Topographische Übersicht Planungsgebiet (rot markiert)

Bei der potentiellen natürlichen Vegetation im Planungsgebiet handelt es sich um den Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald; bei der aktuellen um ein Sonnenblumenfeld.

Natürliche Gewässer sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb der Feldvogelkulisse.

Wiesenbrüter konnten nicht beobachtet werden. Nach Einschätzung von Herrn Diplombiologen Gisbert Schleinkofer wird - vor allem aufgrund der vorhandenen Biotope mit zahlreichen Prädatoren - das Planungsgebiet nicht als Brut- oder Aufenthaltshabitat angenommen.



Abb. 2: Biotope der amtlichen Kartierung

Nutzungen / Flächen

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird im Norden, Westen und Süden von drei amtlich erfassten Biotopen mit der Biotophaupt-Nummer 7645-0096 begrenzt.

Diese drei Teilflächen (Nummern: 002, 003 und 004) werden als „Gehölze nordöstliche Angering“ bezeichnet. Es handelt sich jeweils um „Laubwälder, bodensauer (100%)“.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Angering“ umfasst eine Fläche von 48.787 qm der Flurnummer 1389 / Gemarkung Safferstetten.

Das Planungsgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und ist in folgender Übersicht beschrieben:

Art der Fläche	ca. Fläche in qm
Geltungsbereich BP / GOP	48.787
davon	
Basisfläche (Umzäunter Bereich)	42.021
Hecke (zweireihig), Wildobstgehölze, Breite 5m	6.766

Innerhalb des Geltungsbereiches sind geringfügig Flächen für Zufahrten bzw. für erforderliche Einrichtungen (kleine Gebäude: Wechselrichter / Trafo / Speicher) vorgesehen.



Abb. 3: Luftbild Planungsgebiet

4. Projektbeschreibung

Bei der geplanten Solaranlage wird das Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom umgewandelt, dabei kommen reflexionsarme Module zum Einsatz. Die Photovoltaikanlage kann nahezu wartungsfrei betrieben werden.

Die Solarmodule werden auf Trägerkonstruktionen aus Stahl (Magnelis) und Alu montiert, die nach Süden ausgerichtet sind, so dass die Modulreihen von West nach Ost verlaufen. Die Module sollen sich gegenseitig möglichst wenig beschatten.

Die Technischen Daten sind in folgender Übersicht beschrieben:

PV GENERATOR

Modul Type: RSM120-8-BMDG Risen Titan
 Modul Abmessungen (mm): 2172L x 1303B x 35D
 Modul Leistung: 600 Wp
 Modul Anzahl: 7.664

DC Leistung 4.598,40 kWp

Anzahl der Strings mit 32 Module: 222
 Anzahl der Strings mit 20 Module: 12
 Gesamtzahl der Strings: 224

WECHSELRICHTER

WR-Type: GOODWE GW 250K-HT
 Wechselrichter Leistung: 250 kW
 Wechselrichter Anzahl: 18
 Strings per Inverters: 12 + 13

AC-Leistung: 4.500 kW

Abb. 4: Technische Daten

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden extensiv genutzt, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen.

Der Modulabstand zum Boden beträgt mind. 0,80 m.

5. Grünordnung / Landschaftsplanung

Das Planungskonzept basiert auf folgenden vier Punkten:

Randeingrünungen durch Wildobstgehölze

Herstellung eines Biotopverbundes (Trittsteine) zwischen den vorhandenen Biotopen;

Im Osten, Süden und Westen / Wildobstgehölze auf einer Breite von jeweils 5 m

(Fortsetzung der bestehenden Randeingrünungen)

Biotopverbund Wald

Im südwestlichen Bereich wird zwischen den vorhandenen Wäldern auf einer Breite von ca. 20 m ein Biotopverbund durch eine 4-reihige Pflanzung von Bäumen und Sträuchern hergestellt.

Erhöhung der Durchlässigkeit (Wildwechsel) durch die Anlage von „Rehfenstern“
(Aussparungen im Zaun bis 60 cm Höhe, in Abständen von ca. 100 m).

Pflanzung von Arten der potentiellen natürlichen Vegetation und Verwendung von autochthonem Pflanzgut

Innenbereich durch Anlage von arten- und blütenreichem Grünland

Erhöhung der ökologischen Wertigkeit: Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut, keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel, 1-2 schürige Mahd, mit Abfuhr des Mähgutes

Mit diesen Maßnahmen erfolgt ein Sichtschutz, eine Einbindung in das Landschaftsbild, und eine Erhöhung der ökologischen Wertigkeit.

Mit Frau Liebrecht von der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau wurde das vorliegende Konzept am 12.10.23 bzw. am 24.10.23 abgestimmt



Abb. 5: Geplanter Biotopverbund

6. Artenschutzgutachten Bodenbrüter

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde ein Artenschutzgutachten gefordert. Dieses wurde vom Büro „Team Umwelt Landschaft“ in der Zeit von März 2024 bis September 2024 erstellt (siehe ANLAGE).

6.1 Ergebnis

„Im Rahmen der Erhebungen konnten Nachweise von Feldlerche und Kiebitz mit Brutverdacht (B) erbracht werden. Ebenso konnten einmalig Schafstelze und Wachtel (Brutzeitfeststellung, A) festgestellt werden. Alle Nachweise befinden sich jedoch südlich der Verbindungsstraße und außerhalb des Wirkraums der geplanten PV-Freiflächenanlage. Die Flächen unmittelbar südlich der Verbindungsstraße liegen bereits in einer Störkulisse der Straße. Durch die geplante PV-Anlage ergibt sich keine zusätzliche Störwirkung. Aufgrund fehlender Habitatsigenschaften kann ein Vorkommen anderer Arten oder Artengruppen ausgeschlossen werden“.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

„Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist nicht wahrscheinlich. Da jedoch die Brutplatzwahl auch abhängig von der Feldfrucht ist, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um Verbotstatbestände zu vermeiden:

Bauzeitenvorgabe: Der Baubeginn der PV-Anlage bzw. die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Hauptbrutzeit von bodenbrütenden Vogelarten zu erfolgen, also Baubeginn nur im Zeitraum vom 01.08. bis 01.03.! Findet der Bau der Anlage außerhalb des genannten Zeitraumes statt, so sind Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Um bodenbrütende Vogelarten fern zu halten, sind Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über der Geländeoberkante in einem Abstand von 15 m anzubringen, die mit einem Trassierband oder einer Flatterleine versehen oder verbunden werden. Diese Maßnahme muss vor dem 01.03. funktionstüchtig sein und aufrecht erhalten bleiben bis der Bau oder die Baufeldfreimachung erfolgt. Alternativ kann der Bau innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, wenn durch einen Ornithologen plausibel festgestellt und dokumentiert wurde, dass im Baufeld keine Vögel brüten.

Ausschluss Nacharbeiten und Beleuchtung: Es erfolgen keine Arbeiten in den Nachtstunden und in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist). Eine Beleuchtung der PV-Anlage sowie von Gehölzbeständen ist nicht zulässig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich durch das Vorhaben keine

Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit für bodenbrütende Vogelarten kann somit ausgeschlossen werden.

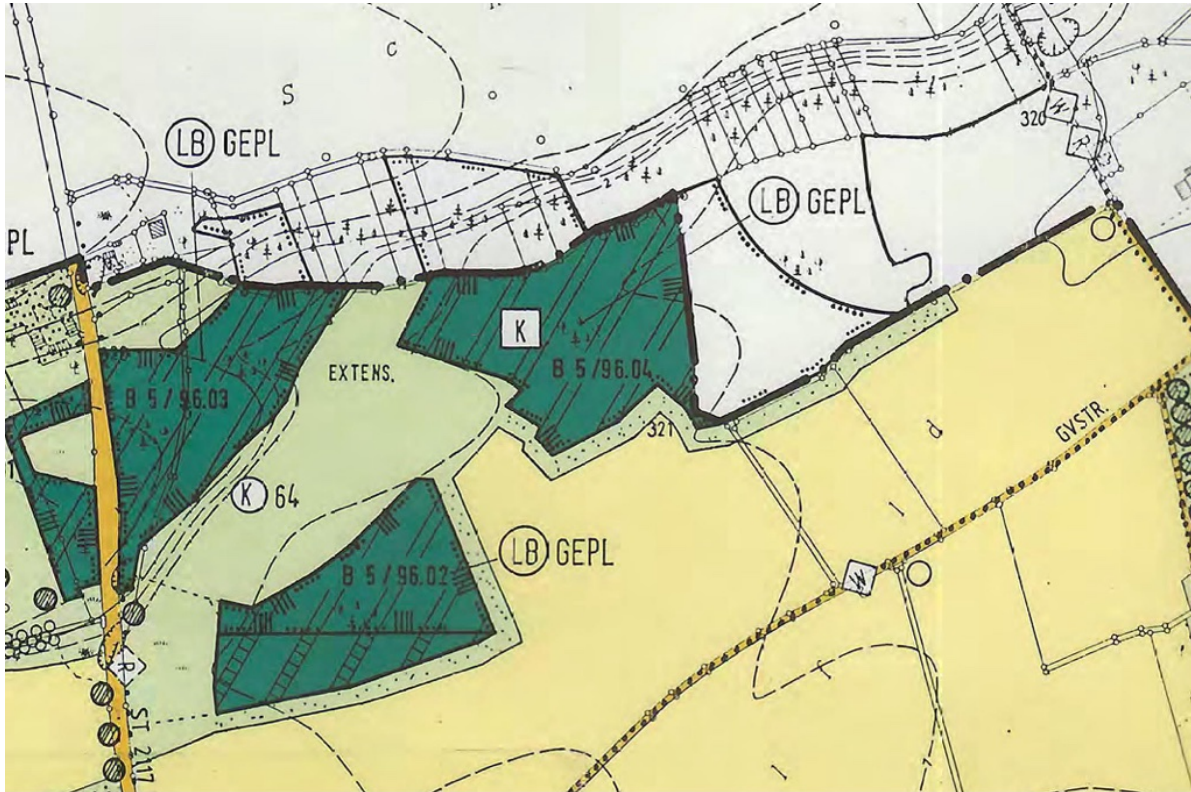
7. Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Solarparks „Angering“ erfolgt über die bestehende Gemeindeverbindungsstraße im südlichen Bereich. Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigschutz, zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 15 cm über dem Boden auszuführen. Wasser zu- oder abläufe werden nicht benötigt.

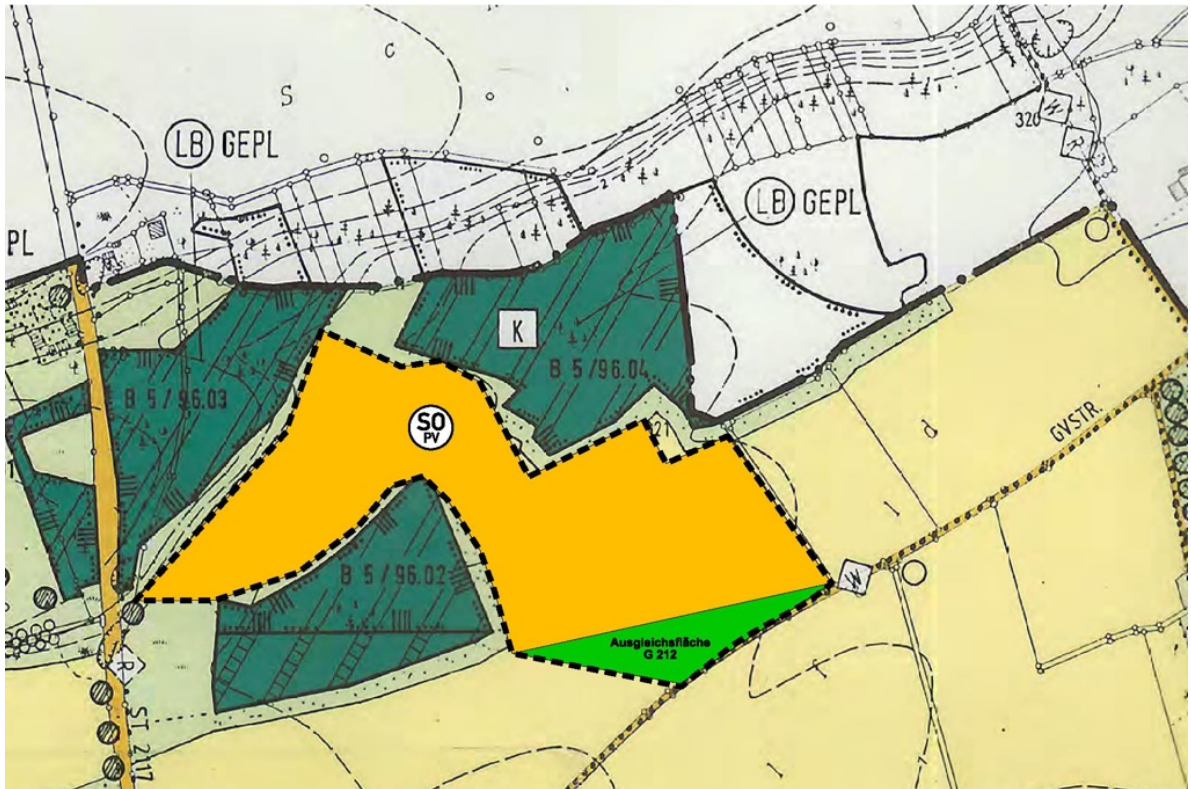
Das Regenwasser kann wie bisher auf dem Gelände versickern.

8. Bestehender Flächennutzungsplan / Änderung mit Deckblatt Nr. 43

Flächennutzungs-, Landschaftsplan / Bestand



Flächennutzungs-, Landschaftsplan / Änderung Deckblatt Nr. 43



Darstellung Sondergebiet und Ausgleichsfläche

B) UMWELTBERICHT nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB UND NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes

Das geplante Sondergebiet „Solarpark Angering“ liegt im Gemeindegebiet von Bad Füssing im Landkreis Passau. Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt. Das geplante Vorhaben „Solarpark Angering“ umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 1389, Gemarkung Safferstetten (Gesamtfläche 183.785 m² - davon 139.239 m² Ackerland, 43.469 m² teils biotopkartierte Gehölze (Biotophaupt-Nr. 7645-0096) und 1.077 m² Weg) mit einer Fläche von 48.787 m².

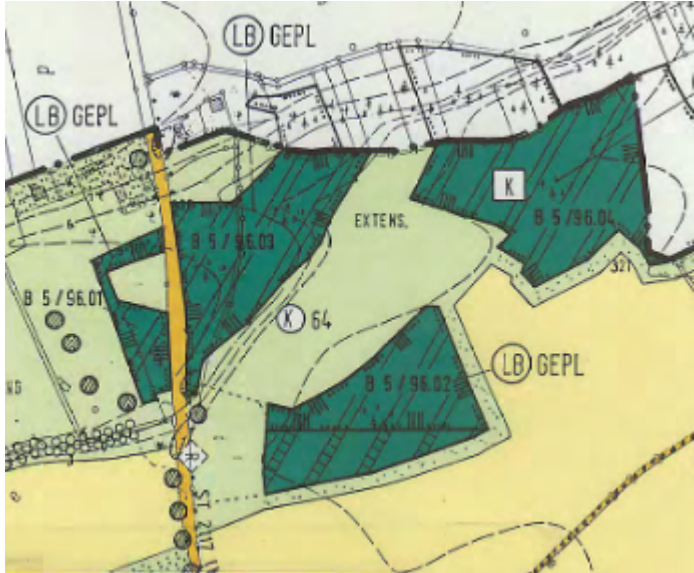
Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst überwiegend die Teilfläche der Flurnummer 1389 Gemarkung Angering mit 48.787 m². Hiervon werden als Sondergebiet (eingezäunter Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage) ca. 42.021 m² eingepplant. Ca. 6.766 m² sind als rahmende Eingrünung (Breite 5m) zur Eingriffsminimierung vorgesehen.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Angering“, Gemeinde Bad Füssing, soll die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage konkret regeln.

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im § 1 (2) des EEG 2023 ist als Ziel formuliert, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf mind. 80 % bis zum Jahr 2030.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet will die Gemeinde Bad Füssing einen Beitrag leisten, dieser Zielsetzung nachzukommen und den planungsrechtlichen Rahmen zu schaffen für die Errichtung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen des Grundstückseigentümers/ Vorhabenträgers unterstützen. Die Fläche ist aus Sicht der Gemeinde für diese Entwicklung gut geeignet.

2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

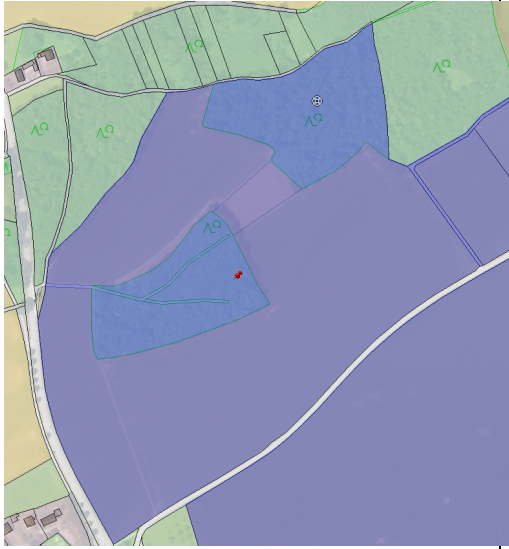
<p>Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan</p>	<p>Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan vor. Das nordöstliche Gehölz ist hierbei als Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz eingetragen. Das Gehölz im Süden ist als geplanter geschützter Landschaftsbestandteil im Flächennutzungsplan enthalten. Die Ackerfläche zwischen den Gehölzen soll laut FNP extensiviert werden und in Grünland umgewandelt werden.</p> <p>Zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 Abs 2 BauNVO erforderlich. Parallel zur vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans wird dazu die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 43 durchgeführt</p> 
<p>Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen Im Umgriff der Planung</p>	<p>Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen.</p> <p>Direkt anschließend befinden sich die Biotopteilflächen-Nr. 7645-0096-002, 7645-0096-003, 7645-0096-004 Gehölze nordöstlich Angering.</p> <p>Das FFH-Gebiet 7744-371 Salzach und Unterer Inn ist ca. 3,4 km entfernt.</p> <p>Das Gebiet liegt in der Feldvogelkulisse-Kiebitz „Um Bad Füssing und Würding“ (FINWeb).</p>
<p>Amtl. festgesetzte Überschwemmungsgebiete/ Wasserschutzgebiete</p>	<p>Im Umfeld des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Es handelt sich bei dem Standort um einen wassersensiblen Bereich (grundwasserbeeinflusste Böden und Auen).</p>
<p>Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Passau</p>	<p>Das ABSP formuliert für den konkret betroffenen Bereich keine spezifischen Ziele- keine Verbundachsen oder überregional bedeutsame Lebensräume (laut Zielkarten zum ABSP).</p>
<p>Regionalplan Region 12</p>	<p>Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan keine spezifischen Festsetzungen enthalten. Es sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete betroffen.</p>

3. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Die aktuelle Bedeutung des Gebietes wird unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	Mensch			
	Erholung	Dieser Bereich ist von Bedeutung bzw. hat eine hohe Schutzwürdigkeit bzgl. der Erholung für den Menschen (FINWeb)	Mittlere Empfindlichkeit	Mittlere Bedeutung
		Lage am Römer-Radweg und anderen gemeindlichen Radwegen	Kein Verlust an Erholungsraum für die Bürger; Radwege bleiben erhalten	Das Gebiet ist für die örtliche Erholung der ländlichen Bevölkerung und der Kurgäste (Bad Füssing) relevant
	Lärmschutz	keine höhere Beeinträchtigung als bei intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung der Fläche	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung; Kaum Veränderung/ durch Planung, die Nutzung als Freiflächen-photovoltaik-anlage zieht (bis auf die kurze Bauzeit) kein größeres Verkehrsaufkommen nach sich
	Luftreinhaltung		Keine spez. Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung
2	Pflanzen und Tiere			

Vegetation	Fläche für gepl. Sondergebiet ist bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten
Fauna	<p>Fläche für PV- Anlage ist bisher als Acker genutzt, Feldvogelkulisse Kiebitz</p>  <p>Lila: Feldvogelkulisse Kiebitz</p>	<p>Geringe Empfindlichkeit Nähe zu Gehölzen (vertikale Struktur): Kein geeigneter Lebensraum für Kiebitze Laut Kurzbericht Artenschutzgutachten des Büros Team, Umwelt, Landschaft vom 11.09.24 ergibt sich durch die geplanten PV- Anlage keine zusätzliche Störwirkung</p>	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
Biotope und Vernetzung	<p>Lage des Geltungsbereiches zwischen den amtlich kartierten Biotopen Einzäunung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entzug von Lebensräumen für Groß- und Mittelsäuger - Isolation und Veränderung von faunistischen Funktionsbeziehungen durch Barrierewirkung der Anlage (Trennung von teillebensräumen wie Tageseinstände, Äsungsflächen oder Jagdgebiete) und Wildwechselflächen) 	Mittlere bis hohe Empfindlichkeit	Geltungsbereich mit Bedeutung im Biotopverbund

3	Fläche	<p>Bisher. landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) Fläche geht für intensive Landwirtschaftliche Nutzung verloren zugunsten der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit extensiv genutztem Grünland und einer Eingrünung mit Hecken.</p> <p>Ca. 42.021 m² für geplante Sondergebiet-Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Einzäunung, dient der Gewinnung erneuerbarer Energien (Solarstrom) Restliche Flächen dienen als Eingrünungsflächen (2-reihige Hecke, Obstgehölze) zur Eingriffsminimierung extensive Wiesennutzung im Solarfeld und im Bereich zwischen Solarfeld und Gehölzen</p>	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit, zeitweiser Flächenverlust durch neue Nutzung, Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung; es werden nur in sehr geringem Umfang Flächen versiegelt, die Bereiche zwischen und um die Modultische bzw. die eingeplanten Grünflächen werden überwiegend als extensive Wiese und Hecken entwickelt und gehen damit nicht insgesamt „verloren“, sondern können sich wieder regenerieren; sie können im Rahmen der Pflege extensiv genutzt werden; es werden keine besonders hochwertigen gut geformten landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht; der Boden wird geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz)
4	Boden	anthropogen überprägter Boden;		
	Filterfunktion	Böden mit mittlerer Filterfunktion	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit

	Biotopfunktion	Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten	Keine Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Nutzungsfunktion	landwirtschaftliche Nutzung	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
		Böden mit hoher Bonität im betroffenen Bereich	Boden wird kaum versiegelt, bleibt weiterhin offen/ vorh. und steht später nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder zur Verfügung	Fläche steht einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für den Zeitraum des Betriebs der Anlage nicht zur Verfügung, allerdings zur extensiven Nutzung/ Pflege (als Extensivwiese/-weide) in der Anlage; auch darüber hinaus wieder nach Beendigung der Sondergebietsnutzung Während der Nutzung als Sondergebiet wird der Boden geschont
5	Wasser	Wasser kann auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern	Mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung	Bei unversiegelten Flächen allgemeine hohe Wertigkeit, Versiegelungsgrad bei der geplanten Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben, damit auch geringe Bedeutung
	Oberflächengewässer	Kein Oberflächengewässer im gepl. Sondergebiet	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Grundwasser	Grundwasser wird nicht berührt	Keine spezielle bzw.	Geringe Bedeutung und Wertigkeit

			geringe Empfindlichkeit	
	Nutzungsfunktion	Kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung, Grundwasser/Wasserhaushalt wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt
6	Klima / Luft	Die Kaltluftproduktion in diesem Bereich wird als hoch angegeben Überdeckung von Boden <ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Mikroklimas unter den Modulen aufgrund von Überdeckungseffekten (ebenso wie über den Modulen durch Wärmeabgabe) - Reduzierung der Kaltluftproduktion 	Hohe Empfindlichkeit	Mittlere bis hohe Bedeutung
7	Kultur- und Sachgüter			
	Denkmäler	Keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Orts- und Landschaftsbild	Technische Überprägung von landschaftsbildräumen (Maßstabsverlust, Dominanz technischer Elemente) und damit Veränderung der qualitativen Ausprägung (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) von Landschaftsbildräumen		Überwiegend geringe Bedeutung und Wertigkeit aufgrund der Lage und anschließenden Nutzung

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bisherigen Nutzung - v.a. landwirtschaftlich als Acker- und der Lage lässt sich festhalten, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringe bis mittlere Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung / „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche als Acker genutzt und ohne extensive Wiese und Strukturen. Es könnte die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage nicht errichtet werden.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	Mensch		
	Erholung	Flächeninanspruchnahme für neue Nutzung als PV-Anlage, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten ggfs. örtl. Nutzung zum Spaziergehen, Fahrradfahren (auch Kurgäste) dann nicht nur Blick auf techn. Anlage sondern auch auf hochwertige Eingrünung	Keine gravierende Verschlechterung gegenüber Bestand
	Lärmschutz	Keine gravierende Veränderung gegenüber dem Bestand geplante Solarstromanlage zieht sehr geringes Verkehrs- und damit auch Lärmaufkommen nach sich; hauptsächlich während der kurzen Bauphase Zunahme, ansonsten kein zusätzlicher Verkehr durch geplante neue Nutzung Anlage selbst produziert keinen bzw. kaum Lärm (ggfs. allenfalls leichtes Surren v. Wechselrichter)	Kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Kaum Veränderung gegenüber Bestand
2	Pflanzen und Tiere		
	Vegetation	Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen/ kleine Gebäude, Wechselrichter/	Keine gravierende Veränderung bzw. Verschlechterung gegenüber

	<p>Trafo / Speicher, Zufahrten. Modultische und erforderliche Einzäunung statt bisheriger Ackernutzung</p> <p>Randliche Flächen werden überwiegend als 2-reihige mesophile Baum-Strauch-Hecken naturnah entwickelt</p> <p>insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen im mit Modulen bestücktem Bereich</p>	<p>Bestand, Vielfalt der Vegetationsstrukturen wird erhöht und ergänzt durch extensive und naturnahe Ausbildungen teilweise in der geplanten Anlage und über die eingeplanten Maßnahmen um die Anlage zur Eingriffsminimierung und ökologischen Aufwertung (naturnahe Gehölzstrukturen).</p>	
Fauna	<p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung, jedoch insgesamt deutliche Zunahme an extensiven Grünflächen und Hecken/Gebüsch</p>	<p>Laut Kurzbericht Artenschutzgutachten des Büros Team, Umwelt, Landschaft vom 11.09.2024 ergibt sich durch die geplanten PV-Anlage keine zusätzliche Störwirkung für Bodenbrüter (S. 7)</p>	
Biotope und Vernetzung	<p>Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich und damit auch nicht betroffen; Lage zwischen den Biotopen zerschneidet Lebensraum</p> <p>Gegenüber Ausgangssituation Aufwertung durch Zunahme extensiver Strukturen</p>	<p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, es entsteht über die eingeplanten Maßnahmen in und um die Solaranlage ein kleinflächiger Verbund versch. naturnaher Teillebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Zaun mit mind. 15 cm Abstand zum Boden, Einbau von Rehfenstern (Abstand mind. 60 cm zum Boden) mind. alle 100 m ➔ Vernetzung der bestehenden Landschaftselemente Wald und Feldgehölz durch eine vierreihige Anpflanzung 	
3 Fläche	<p>Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden</p>	<p>Landwirtschaftliche, bisher als Acker genutzte Flächen, gehen verloren; werden beansprucht für eine andere Nutzung / zur Erzeugung von erneuerbaren Energien / Solarstrom</p> <p>Die Fläche wird nicht insgesamt entzogen oder versiegelt, sondern erhält eine flächige Bodenbedeckung durch Ansaat der Flächen sowohl im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung, Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung und werden nicht insgesamt entzogen oder versiegelt; auch während der Dauer des Betriebs sind die Flächen nicht insgesamt entzogen, sondern teilweise landwirtschaftlich extensiv in Form der Pflege nutzbar.</p>

		als auch im Bereich der eingepflanzten Begrünungsmaßnahmen um die Anlage. Diese stehen einer allerdings extensiven Nutzung (= Pflege) zur Verfügung.	
4	Boden		
	Filterfunktion	Geringe Bodenversiegelung durch Bebauung u. befestigte Flächen	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Biotopfunktion	Fläche wichtig im Biotopverbund (Lage zwischen zwei kartierten Biotopen)	Einbau von Rehfenstern (bei Wildwechselstellen und an den Zaunecken), extensive Nutzung der Fläche bereichert den Lebensraum Keine Verschlechterung gegenüber Bestand
	Nutzungsfunktion	landwirtschaftliche Nutzflächen gehen teilweise und temporär verloren, sind allerdings nach Rückbau der Anlage wieder möglich, außerdem sind während der Betriebsdauer extensiv als Wiese/Weide nutzbare Flächen vorhanden, Boden kann sich erholen während der PV-Nutzung	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
5	Wasser		
	Oberflächen-gewässer	Keine Oberflächengewässer direkt betroffen Kurzfristig / geringfügig etwas mehr oberflächlicher Abfluss (von Modulen, kleinen Betriebsgebäuden) möglich, der dann allerdings gleich wieder direkt oberflächlich versickern kann in den Wiesenflächen der Anlage, Fläche bleibt auch innerhalb der Anlage überwiegend ganzjährig bewachsen, durch extensive Wiesen keine Einträge von Abschwemmungen/ Nährstoffen, die Gewässer/ Grundwasser belasten könnten, sondern Aufwertung	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand Aufgrund der Bauweise und der geplanten extensiven Flächennutzung sind hierdurch keine Gefährdungen/ Beeinträchtigungen zu verzeichnen

	Grundwasser / Nutzungsfunktion	Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten (Gründung/Pfosten der Anlage reichen ca. 1,5 m in Boden, Keine Verschlechterung bezüglich Grundwasserneubildung, Oberflächenwasser kann weiterhin versickern.	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
6	Klima / Luft	Geringfügig stärkere Aufheizung durch mit Modulen usw. überbaute Flächen, allerdings extensive Grünflächen in der Anlage, die ausgleichend wirken Lage im Kaltluftentstehungsgebiet; Kaltluftabfluss wird durch Ständerbauweise nicht erheblich beeinträchtigt	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand; Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren /geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)
7	Kultur- und Sachgüter		
	Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler sind hier nicht ausgewiesen bzw. in räumlicher Nähe vorhanden, evtl. Funde könnten allerdings bei Erdarbeiten zutage kommen	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Orts- und Landschaftsbild	Auf Ortsbild keine gravierende Veränderung, da gut in die Landschaft eingebunden; Eingrünung mit 2-reihiger mesophiler Baum- und Strauchhecke	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand, insgesamt nur wenig einsehbar und wirksam auf Landschafts- und Ortsbild

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen abgeschlossen. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien/ Technik und Rammen oder Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/ Entwicklung der rahmenden Grünflächen und der eingriffsminimierenden Maßnahmen / der Pflege stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezifischen Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden. Es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet.

Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau / Entsorgung festgelegt.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter durch Kumulierung zu erwarten. Die geplante Entwicklung würde insbesondere eine weitere Steigerung der Versorgung mit erneuerbaren Energien bringen, was auch den Zielen des EEG und der Klimaziele der Bundesregierung Rechnung trägt.

Auswirkungen auf das Klima

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu Reduzieren / geringzuhalten. (vgl. Ziele EEG)

Zusammenfassende Beurteilung

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen / Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich**Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt**

Es sind mit dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten bzw. darüber hinaus eine ökologische Aufwertung zu schaffen.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Planung sieht die Nutzung einer Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage vor, und hier insbesondere in einer Lage, in der keine ökologisch besonders wertvollen Flächen beeinträchtigt werden und die auch nicht weiträumig auf das Orts- und Landschaftsbild wirkt bzw. wo auch sonstige Schutzgüter nicht wesentlich verändert/ beeinträchtigt werden.

Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung beinhaltet zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/ weiterzuentwickeln. Auch bei Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage gehen die Flächen nicht dauerhaft (bei Rückbau) bzw. ganz für die Nutzung verloren (extensive Wiesenutzung Mahd oder Beweidung in der Anlage).

Bei der geplanten Solarparkfläche sind keine ökologisch wertvollen Bereiche (wie kartierte Biotope, wertvolle, naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume) direkt betroffen.

Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung, an sich nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils ein kleines Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Trafo o.ä.) und Zufahrten. Der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt
- die Ansaat mit Regiosaatgut, keine Düngung oder Spritzmitteleinsatz im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage und Pflege durch zweimalige Mahd (1. Mahd nicht vor dem 15.6.) oder Beweidung
- die Erhaltung der Durchlässigkeit für Kleintiere durch Zaunausbildung mit Bodenabstand und Aufwertung durch die Eingrünung um die eingezäunte Anlage
- die Erhaltung der Durchlässigkeit für größere Tiere, z.B. Rehe durch Einbau von Rehfenstern
- Berücksichtigung von Puffer- bzw. Abstandszonen zu Wegen und anschließenden bleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowie zwischen Solarfeld und den bestehenden Gehölzen
- Anlage einer 4-reihigen Pflanzung (Biotopverbund Wald), um die Lücke zwischen dem vorhandenen Wald und dem Feldgehölz im Südwesten zu schließen und dadurch die Sicht von der Kreisstraße auf die Photovoltaikanlage komplett zu verhindern (→ Landschaftsbild)

2-reihige mesophile Baum- und Strauchhecke zur Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage

Pflanzen:

Bäume II. Ordnung:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Malus sylvestris	Wildapfel
Pyrus pyraster	Wildbirne

Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 12-14 cm, Höhe mind. 200 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1 "Alpenvorland"

Sträucher:

Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn
Salix caprea	Sal-Weide
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

2x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 125-150 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1
“Alpenvorland“

**Biotopverbund Wald (4-reihige Pflanzung) zur Eingrünung der Freiflächen-
Photovoltaikanlage und zur Verbindung der bestehenden Landschaftselemente Wald und
Feldgehölz**

Pflanzen:

Bäume I. Ordnung:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 12-14, Höhe mind. 200 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet
6.1 “Alpenvorland“

Bäume II: Ordnung:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 12-14, Höhe mind. 200 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet
6.1 “Alpenvorland“

Sträucher:

Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Sal-Weide
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

2x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 125-150 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1
“Alpenvorland“

Pflege:

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind pfleglich heranzuziehen und in ihrer natürlichen
Entwicklung zu fördern. Sie sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch Gleichwertige und
Gleichartige zu ersetzen. Ein Verbiss-Schutz ist anzubringen. Dieser ist nach 7 Jahren zu
entfernen. Die Dauer der Entwicklungspflege beträgt mindestens drei Jahre. Der Einsatz von
Insektiziden, Pestiziden, Herbiziden und Fungiziden ist nicht erlaubt.

Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz „Bodenbrüter“

- Bauzeitenvorgabe:
Der Baubeginn der PV-Anlage bzw. die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Hauptbrutzeit von bodenbrütenden Vogelarten zu erfolgen, also **Baubeginn** nur im **Zeitraum 01.08. bis 01.03.!** Findet der Bau der Anlage außerhalb des genannten Zeitraumes statt, so sind Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Um bodenbrütende Vogelarten fernzuhalten, sind Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über der Geländeoberkante in einem Abstand von 15 m anzubringen, die mit einem Trassierband oder einer Flatterleine versehen oder verbunden werden. Diese Maßnahme muss vor dem 01.03. funktionstüchtig sein und aufrecht erhalten bleiben bis der Bau oder die Baufeldfreimachung erfolgt. Alternativ kann der Bau innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, wenn durch einen Ornithologen plausibel festgestellt und dokumentiert wurde, dass im Baufeld keine Vögel brüten.
- Ausschluss Nacharbeiten und Beleuchtung:
Es erfolgen keine Arbeiten in den Nachtstunden und in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist). Eine Beleuchtung der PV-Anlage sowie von Gehölzbeständen ist nicht zulässig.

Ausgleichsmaßnahme zur Förderung der Strukturvielfalt in und um die geplante Anlage

Die Berechnung erfolgt nach dem Leitfaden: Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen Photovoltaikanlagen.

Ausgleichsbedarf:

Fläche x WP (Ausgangszustand) x GRZ
 $48.787 \text{ m}^2 \times 3\text{WP} \times 0,37 = \mathbf{54.154 \text{ WP}}$

Ausgleich:

Aufwertung Acker A2 – 2 WP zu

- ➔ **G212** (mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland) – 8 WP auf 7.400 m²
- ➔ **B312** (Baumreihe mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten) – 9 WP auf 1.400 m² (Pflanzung von 14 Obstbäumen entlang der Straße)

Bei G212: Aufwertung um $6 \text{ WP} \times 7.400 \text{ m}^2 = 44.400 \text{ WP}$

Bei B312: Aufwertung um $7 \text{ WP} \times 1.400 \text{ m}^2 = 9.800 \text{ WP}$

Gesamtaufwertung: **54.200 WP**

Der Ausgleich ist somit erbracht.

Die Ausgleichsfläche mit einer Größe von 8.800 qm wird im südöstlichen Bereich zwischen Geltungsbereich Solarpark und der Gemeindeverbindungsstraße angelegt (siehe Abb. 10 und textliche Festsetzungen, Punkt C 2.5).

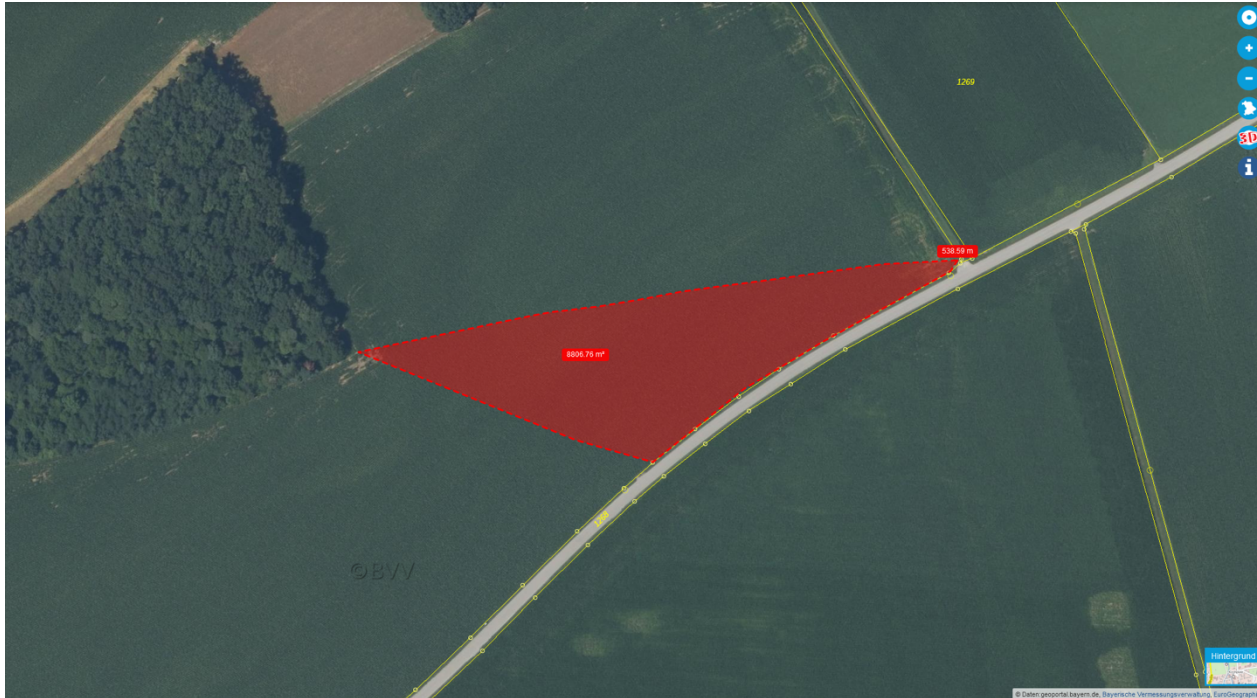


Abb. 10: Lage geplante Ausgleichsfläche

6. Zusammenfassung

Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche und ohne Vorkommen bzw. Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume/ Strukturen ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bis mittel anzusehen.

Es wird im Zuge der Planung gegenüber dem Ist- Zustand eine Zunahme extensiver Strukturen und damit eine Aufwertung bezüglich Schutzgüter Arten und Lebensräume erreicht. Diese dienen auch dem Bodenschutz und dem Wasserhaushalt.

Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Zielen des EEG und damit auch den Klimaschutzziele Rechnung getragen, und zwar in einer Lage, in der durch diese Entwicklung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets bei Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblich nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

Pocking, 07. Oktober 2024

Büro für Raumplanung und Landschaftsökologie

Albert Krahl
Dipl.- Geograph Univ.

Ruth Kappendobler
Dipl.-Ing (FH) Landschaftsarchitektin

Zusammenfassende Erklärung

Die Firma Solea AG, Gottlieb-Daimler-Straße 10, 94447 Plattling plant eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Nähe des Ortsteils Angering der Gemeinde Bad Füssing. Vorhabensträger ist die GSt 15. Solarpark GmbH & Co. KG in Plattling.

Die Erschließung des Solarparks „Angering“ erfolgt über die bestehende Gemeinde-Verbindungsstraße im südlichen Bereich.

Die Gemeinde Bad Füssing hat ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellen lassen. Der Standort der geplanten PV-Anlage ist laut dem vorliegenden Konzept geeignet.

Der Gemeinderat Bad Füssing hat am 12. 09. 2022 den Aufstellungsbeschluss für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet „Solarpark Angering“ gefasst. Zugleich soll der Landschafts- und Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 43 geändert werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde ein Artenschutzgutachten gefordert. Dieses wurde in der Zeit von März 2024 bis September 2024 erstellt:

„Im Rahmen der Erhebungen konnten Nachweise von Feldlerche und Kiebitz mit Brutverdacht (B) erbracht werden. Ebenso konnten einmalig Schafstelze und Wachtel (Brutzeitfeststellung, A) festgestellt werden. Alle Nachweise befinden sich jedoch südlich der Verbindungsstraße und außerhalb des Wirkraums der geplanten PV-Freiflächenanlage. Die Flächen unmittelbar südlich der Verbindungsstraße liegen bereits in einer Störkulisse der Straße. Durch die geplanten PV-Anlage ergibt sich keine zusätzliche Störwirkung. Aufgrund fehlender Habitatsigenschaften kann ein Vorkommen anderer Arten oder Artengruppen ausgeschlossen werden“.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets bei Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblich nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

Der Gemeinderat Bad Füssing hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarpark Angering“ als Satzung beschlossen bzw. die Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.09.2022 die 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 43 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 43 in der Fassung vom 23.11.2023 hat auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 04.12.2023 in der Zeit vom 05.12.2023 bis 16.01.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs der 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 43 in der Fassung vom 23.11.2023 hat in der Zeit vom 05.12.2023 bis 16.01.2024 stattgefunden.
4. Zu dem vom Gemeinderat am 26.02.2024 gebilligten Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatts Nr. 43 in der Fassung vom 07.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2024 bis 12.11.2024 beteiligt.
5. Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatts Nr. 43 in der Fassung vom 07.10.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.10.2024 bis 12.11.2024 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 09.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht
6. Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.12.2024 die 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 43 in der Fassung vom 07.10.2024 festgestellt

Gemeinde Bad Füssing, den 07. 01. 25

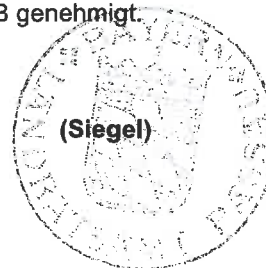

Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



7. Das Landratsamt Passau hat die 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 43 mit Bescheid vom 05. FEB. 2025 62.001/ gemäß § 6 BauGB genehmigt.
6100 Bad Füssing DB43

Passau, den 05. FEB. 2025


Landratsamt Passau



8. Ausgefertigt

Gemeinde Bad Füssing, den 17. 02. 25


Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



9. Die Erteilung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 43 wurde am 19. 02. 25 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 43 ist damit wirksam.

Gemeinde Bad Füssing, den 19. 02. 25


Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung eines Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Füssing hat am 16.12.2024 für die Errichtung eines Solarparks auf Fl.Nr. 1389 Gemarkung Safferstetten mit Deckblatt Nr. 43 die Änderung des Flächennutzungsplanes Landschaftsplanes festgestellt.

Dieser Plan

- ist vom Landratsamt Passau
mit Schreiben vom 05.02.2025 Az: 62.0.01/6100 Bad Füssing DB 43
genehmigt worden (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB).
 gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

II.

Der Plan i.d.F. vom 07.10.2024 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Bad Füssing, Rathausstr. 6, 94072 Bad Füssing, Zi.-Nr. 17 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

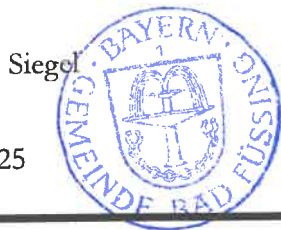
Der Flächennutzungsplan/Landschaftsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches –BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise wird verwiesen.



Bad Füssing, 17.02.2025

Gemeinde Bad Füssing


Tobias Kurz, Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 19.02.2025
Abgenommen am 06.03.2025

Der Flächennutzungsplan Landschaftsplan
ist somit am 19.02.2025 wirksam geworden.

Bad Füssing,

Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung